

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2012 am 5. Juli 2012 beschlossen:

## Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

### Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge "Abschnitt II Hauptschulen" durch die Wortfolge "Abschnitt IIa Hauptschulen" ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis werden die Bezeichnungen "§ 21" durch "§ 26a", "§ 21a" durch "§ 26b", "§ 22" durch "§ 26c", "§ 23" durch "§ 26d", "§ 24" durch "§ 26e", "§ 25" durch "§ 26f", "§ 26" durch "§ 26g", "§ 26a" durch "§ 26h" und "§ 26b" durch "§ 26i" ersetzt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird vor dem Abschnitt IIa folgender Abschnitt II (neu) eingefügt:

#### " Abschnitt II

#### Neue NÖ Mittelschulen

§ 21 - Aufbau

§ 22 – Organisationsformen und Sonderformen

§ 23 – Voraussetzungen für die Errichtung und Schulsprengel

§ 24 - Lehrer

§ 25 – Klassenschülerzahl und Unterricht in Schülergruppen

§ 26 – Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport"

4. Im § 1 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt- und Sonderschulen" ersetzt durch die Wortfolge "Volksschulen, Neue NÖ Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen".

5. Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt- und Sonderschulen" ersetzt durch die Wortfolge "Volksschulen, Neue NÖ Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen".
6. Im § 3 Abs. 1 Z. 2 wird nach dem Wort "Volksschulgemeinden" die Wortfolge ", für die Neuen NÖ Mittelschulen die Mittelschulgemeinden" eingefügt.
7. Im § 3 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:  
"Der Schulerhalter der Neuen NÖ Mittelschule ist auch Schulerhalter der am Standort geführten Neuen NÖ Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung."
8. Im § 8 Abs. 1 dritter Satz wird nach dem Wort "Volksschulen," die Wortfolge "die Neuen NÖ Mittelschulen," eingefügt.
9. Im § 8 Abs. 1 fünfter Satz wird vor dem Wort "Hauptschulen" die Wortfolge "Neuen NÖ Mittelschulen und Klassen von Neuen NÖ Mittelschulen sowie für die" eingefügt.
10. Im § 11a Abs. 1 wird die Wortfolge "an der Oberstufe der Volksschule, der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule" durch die Wortfolge "an den Neuen NÖ Mittelschulen, den Hauptschulen und den Sonderschulen mit Lehrplan der Neuen NÖ Mittelschule bzw. der Hauptschule" ersetzt.
11. Im § 11a Abs. 1a wird die Wortfolge „In den Schuljahren 2010/2011 und 2011/2012 können an öffentlichen Volksschulen,“ ersetzt durch die Wortfolge „In den Schuljahren 2012/2013 und 2013/2014 können an öffentlichen Volksschulen, Neuen NÖ Mittelschulen,“.
12. Im § 16 Abs. 4 Z. 2 wird vor dem Wort "Hauptschule" die Wortfolge "Neuen NÖ Mittelschule, einer" eingefügt.

13. Im § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge „jede Volksschule“ ersetzt durch das Wort „Volksschulen“.

14. Im II. Hauptstück wird die Wortfolge "Abschnitt II Hauptschulen" durch die Wortfolge "Abschnitt IIa Hauptschulen" ersetzt.

15. Die Bezeichnung "§ 21" wird durch "§ 26a", "§ 21a" durch "§ 26b", "§ 22" durch "§ 26c", "§ 23" durch "§ 26d", "§ 24" durch "§ 26e", "§ 25" durch "§ 26f", "§ 26" durch "§ 26g", "§ 26a" durch "§ 26h" und "§ 26b" durch "§ 26i" ersetzt.

16. Im II. Hauptstück wird nach dem Abschnitt I folgender Abschnitt II (neu) eingefügt:

"Abschnitt II  
Neue NÖ Mittelschulen  
§ 21  
Aufbau

- (1) Die Neue NÖ Mittelschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).  
Eine Zusatzbezeichnung im Sinne des § 3a ist zulässig.
- (2) Die Schüler der Neuen NÖ Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen.
- (3) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Neuen NÖ Mittelschulen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden (kooperative Klasse).
- (4) Im Rahmen des genehmigten Stellenplanes können Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nicht behinderten Schülern in Klassen der Neuen NÖ Mittelschulen unterrichtet werden (Integrationsklasse).

§ 22

Organisationsformen und Sonderformen

- (1) Neue NÖ Mittelschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen
  1. als selbständige Neue NÖ Mittelschulen oder

2. als Klassen einer Neuen NÖ Mittelschule, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
  3. als Expositurklassen einer selbständigen Neuen NÖ Mittelschule.
- (2) Schulstufen einer Neuen NÖ Mittelschule können einer benachbarten Neuen NÖ Mittelschule zugewiesen werden, wenn der Schulweg zumutbar ist und dadurch die Organisationsform verbessert wird. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Schulsprengel zu vereinigen.
- (3) Als Sonderformen können Neue NÖ Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.
- (4) Über die Organisationsform und die Bewilligung zur Führung einer Sonderform nach den örtlichen Erfordernissen hat die Landesregierung nach Anhörung der Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates sowie des gesetzlichen Schulerhalters und des Schulforums zu entscheiden.

## § 23

### Voraussetzung für die Errichtung und Schulsprengel

- (1) Neue NÖ Mittelschulen haben überall zu bestehen, wo sich in einem geschlossenen Gebiet im Bereich eines zumutbaren Schulweges nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 165 Kinder befinden, denen der Besuch einer anderen Neuen NÖ Mittelschule oder einer Hauptschule trotz Einsatzes eines Verkehrsmittels des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs nicht zumutbar ist. Jedenfalls ist Kindern, die in dichtbesiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnen, der Besuch der Neuen NÖ Mittelschule oder der Hauptschule unter Berücksichtigung eines zumutbaren Schulweges zu gewährleisten.
- (2) Für jede Neue NÖ Mittelschule ist ein Pflicht- und allenfalls ein Berechtigungssprengel festzusetzen. Ist der Schulweg zumutbar, so sind

Pflichtsprengel festzusetzen, andernfalls Berechtigungssprengel. Die Schulsprengel der Neuen NÖ Mittelschulen entsprechen den Schulsprengeln der Hauptschulen und haben lückenlos aneinanderzugrenzen.

## § 24

### Lehrer

- (1) Der Unterricht in den Klassen der Neuen NÖ Mittelschulen ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. In Klassen, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind zusätzliche Lehrerplanstellen vorzusehen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen. Benötigt ein Schüler bloß pflegerische Hilfe, dürfen keine zusätzlichen Lehrerplanstellen vorgesehen werden.
- (2) Für Neue NÖ Mittelschulen sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. Für die Bestellung des Schulleiters ist die Niederösterreichische Landeslehrerkommission für allgemein bildende Pflichtschulen zuständig.
- (3) § 19 Abs. 3 findet Anwendung.

## § 25

### Klassenschülerzahl und Unterricht in Schülergruppen

- (1) Die Klassenschülerzahl an der Neuen NÖ Mittelschule darf 25 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten.
- (2) In einer Integrationsklasse sind bis zu sechs Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. In Integrationsklassen mit drei und vier Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Klassenschülerzahl höchstens 24. Jeder weitere Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermindert grundsätzlich

die Klassenschülerzahl um eins. Bei Abgehen vom Regelfall hat der Bezirksschulrat im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter und dem Landesschulrat zu entscheiden. Dabei ist auf Art und Ausmaß des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die regionalen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters ist einzuholen, wenn zu erwarten ist, dass ihm durch die Errichtung bzw. Einrichtung einer Integrationsklasse ein finanzieller Aufwand entsteht.

- (3) Ausnahmen aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) bedürfen der Bewilligung des Landesschulrates, welcher den gesetzlichen Schulerhalter und den Bezirksschulrat anzuhören hat.
- (4) Der Unterricht kann in den Gegenständen
- a) Bewegung und Sport in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilaf und Schwimmen, Technisches und Textiles Werken und Maschinschreiben bei einer Mindestzahl von 20 Schülern
  - b) Ernährung und Haushalt und Geometrisches Zeichnen bei einer Mindestzahl von 16 Schülern
  - c) Informatik bei einer Mindestzahl von 19 Schülern

statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen erteilt werden. In Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, dass höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Fall darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten. § 20a Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

- (5) Der Landesschulrat (Kollegium) kann durch Verordnung bestimmen, dass der Unterricht in Musikerziehung sowie Bewegung und Sport in Klassen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt unter Berücksichtigung besonderer Neigungen und Begabungen statt für die gesamte Klasse in Gruppen zu erteilen ist, soweit dies zur Erreichung des Zieles einer Neuen NÖ Mittelschule mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt erforderlich ist.

## § 26

### Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

- (1) Der Unterricht in Bewegung und Sport ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Dabei können auch Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit dadurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.
- (2) Im Freigegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport sowie in den sportlichen Schwerpunkten in der Sonderform der Neuen NÖ Mittelschule (besondere Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Bewegung und Sport ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist."

17. Im § 26 a (neu) entfällt die Wortfolge „Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.“

18. § 26 b lautet:

### „§ 26 b:

- (1) Hauptschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen
  1. als selbständige Hauptschulen oder
  2. als Hauptschulklassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind,

oder

3. als Expositurklassen einer selbständigen Hauptschule.

(2) Schulstufen einer Hauptschule können einer benachbarten Hauptschule zugewiesen werden, wenn der Schulweg zumutbar ist und dadurch die Organisationsform verbessert wird. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Schulsprengel zu vereinigen.

(3) Über die Organisationsform hat die Landesregierung nach Anhörung der Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates sowie des gesetzlichen Schulerhalters und des Schulforums zu entscheiden."

19. § 26d (neu) lautet:

"Hauptschulen haben überall zu bestehen, wo sich in einem geschlossenen Gebiet im Bereich eines zumutbaren Schulweges nach einem dreijährigen Durchschnitt mindestens 165 hauptschulfähige Kinder befinden, denen der Besuch einer Neuen NÖ Mittelschule oder einer anderen Hauptschule trotz Einsatzes eines Verkehrsmittels des Linien- oder Gelegenheitsverkehrs nicht zumutbar ist. Jedenfalls ist Kindern, die in dichtbesiedelten oder verkehrsbegünstigten Gebieten wohnen, der Besuch der Neuen NÖ Mittelschule oder der Hauptschule unter Berücksichtigung eines zumutbaren Schulweges zu gewährleisten."

20. Im § 26e Abs. 2 (neu) wird nach dem Wort "Schulsprengel" die Wortfolge " der Neuen NÖ Mittelschulen entsprechen den Schulsprengeln der Hauptschulen und " eingefügt.

21. § 26f Abs.2 (neu) lautet:

Für Hauptschulen sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen. Für die Bestellung des Schulleiters ist die Niederösterreichische Landeslehrerkommission für allgemein bildende Pflichtschulen zuständig.

22. § 27 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Sonderschule umfasst neun Schulstufen. Die letzte Schulstufe ist das



Berufsvorbereitungsjahr."

23. Im § 27 Abs. 3 wird nach dem Wort "Volksschule," die Wortfolge "der Neuen NÖ Mittelschule," eingefügt.
24. Im § 28 Abs. 1 Z. 2 wird die Wortfolge "Volks- oder Hauptschule oder" durch die Wortfolge "Volksschule, einer Neuen NÖ Mittelschule, einer Hauptschule," ersetzt.
25. Im § 28 Abs. 3 wird nach dem Wort ""Volksschule"," die Wortfolge ""Neue NÖ Mittelschule"," eingefügt.
26. Im § 28 Abs. 4 wird nach dem Wort "Volksschule," die Wortfolge "der Neuen NÖ Mittelschule," eingefügt.
27. Im § 28 Abs. 5 wird nach dem Wort "Lehrplan" die Wortfolge "der Neuen NÖ Mittelschulen oder" eingefügt.
28. Im § 28 Abs. 8 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt- und" durch die Wortfolge "Volksschulen, Neuen NÖ Mittelschulen, Hauptschulen," und die Wortfolge "Volks- und" durch die Wortfolge "Volksschulen, Neue NÖ Mittelschulen und" ersetzt.
29. Im § 29 Abs. 1 wird die Wortfolge "Haupt-, Volks-" durch die Wortfolge "Volksschulen, Neue NÖ Mittelschulen, Hauptschulen" ersetzt.
30. Im § 29 Abs. 3 wird die Wortfolge "Haupt- oder Volksschule" durch die Wortfolge "Volksschule, einer Neuen NÖ Mittelschule oder einer Hauptschule" ersetzt.
31. Im § 30 Abs. 2 wird die Wortfolge "Haupt-, Volks-" durch die Wortfolge "Volksschule, Neuen NÖ Mittelschule, Hauptschule" ersetzt.

32. Im § 34 Abs. 2 Z. 1 wird nach dem Wort "Volksschule," die Wortfolge "einer Neuen NÖ Mittelschule," eingefügt.

33. Im § 36 Abs. 2 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt-" durch die Wortfolge "Volksschule, Neuen NÖ Mittelschule, Hauptschule" ersetzt.

34. § 37 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Unterricht in den Klassen der Polytechnischen Schule ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. In Klassen, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind zusätzliche Lehrerplanstellen vorzusehen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen. Benötigt ein Schüler bloß pflegerische Hilfe, dürfen keine zusätzlichen Lehrerplanstellen vorgesehen werden."

35. Im § 38 erhält der (bisherige) Absatz 2 die Bezeichnung Abs. 3.

36. Im § 38 erhalten die (bisherigen) Absätze 3 und 4 die Bezeichnung Abs. 5 und 6.

37. § 38 Abs. 2 (neu) lautet:

"(2) In einer Integrationsklasse sind bis zu sechs Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten. In Integrationsklassen mit drei und vier Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Klassenschülerzahl höchstens 24. Jeder weitere Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vermindert grundsätzlich die Klassenschülerzahl um eins. Bei Abgehen vom Regelfall hat der Bezirksschulrat im Einvernehmen mit dem gesetzlichen Schulerhalter und dem Landesschulrat zu entscheiden. Dabei ist auf Art und Ausmaß des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die regionalen Gegebenheiten

Bedacht zu nehmen. Die Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters ist einzuholen, wenn zu erwarten ist, dass ihm durch die Errichtung bzw. Einrichtung einer Integrationsklasse ein finanzieller Aufwand entsteht."

38. Im § 38 Abs. 3 (neu) wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen."

39. § 38 Abs. 4 (neu) lautet:

"(4) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Klassen der Polytechnischen Schule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden."

40. Im § 38b wird vor dem Wort "Hauptschule" die Wortfolge "Neuen NÖ Mittelschule oder einer" eingefügt.

41. Im § 39 Abs. 2 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt-," durch die Wortfolge "Volksschulen, Neuen NÖ Mittelschulen, Hauptschulen," ersetzt.

42. Im § 39 Abs. 3 wird die Wortfolge "Haupt- oder" durch die Wortfolge "Neuen NÖ Mittelschule, Hauptschule oder" ersetzt.

43. Im § 39 Abs. 5 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt-," durch die Wortfolge "Volksschulen, Neuen NÖ Mittelschulen, Hauptschulen," ersetzt.

44. Im § 41 Abs. 1 wird die Wortfolge "Volks-, Haupt-" durch die Wortfolge "Volksschule, Neue NÖ Mittelschule, Hauptschule" ersetzt.

45. Im § 86 Abs. 5 wird vor dem Wort "Hauptschulen" die Wortfolge "Neuen NÖ Mittelschulen und" eingefügt.

## Artikel II

Die Bestimmungen des Artikel I treten mit 1. September 2012 in Kraft.